



## EDITORIAL

---

*Daumen hoch! Internetbesucher haben sich mittlerweile an die kleinen Buttons gewöhnt, die überall prangen und Mitteilungsbedürftigen die schnelle Meinungskundgabe ermöglichen. Nun stellen Sie sich einmal vor, Sie könnten als Steuerpflichtiger auf diese Art über eine Gesetzesänderung abstimmen. Oder noch besser: Sie könnten sich individuell entscheiden, ob Sie die Änderungen tatsächlich umsetzen oder weiter beim alten Recht bleiben wollen. Die bevorstehende Neuregelung zur elektronischen Rechnung bietet genau das. Ab dem 01.07.2011 können Sie sich entscheiden, ob Sie elektronische Rechnungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bzw. mittels EDI-Verfahren übermitteln. Oder Sie können den neuen, dritten Weg beschreiten, der sich von diesen technischen Vorgaben löst und stattdessen auf sogenannte innerbetriebliche Kontrollverfahren setzt. Diese bewusste Liberalisierung und „Gesetzeserweiterung“ des sonst so steifen Umsatzsteuergesetzes verdient in den kommenden Wochen Ihre und unsere volle Aufmerksamkeit. Und schon jetzt haben wir uns unsere Meinung darüber gebildet: Daumen hoch!*



Martin Lamm  
Steuerberater, Certified Information Systems Auditor  
(CISA)

## INHALT

---

**Elektronische Rechnungen –  
Was gilt ab Juli 2011?**

**Richtlinienentwurf zur grenzüberschreitenden Organschaft in der EU**

**Besteuerung der Privatnutzung  
eines Dienstwagens**

**Die "doppelstöckige" GmbH & Co. KG**

**Bilanzierung latenter Steuern bei  
kleinen Personenhandelsgesellschaften?**

**Das Verzögerungsgeld –  
Druckmittel des Betriebsprüfers**

## Elektronische Rechnungen – Was gilt ab Juli 2011?

■ Ab dem 01.07.2011 wird es einfacher, Rechnungen elektronisch zu übermitteln. Der Grund: Es ist weder eine qualifizierte elektronische Signatur noch das EDI-Verfahren zwingend erforderlich – selbst der Versand als schlichte E-Mail soll zulässig sein, sofern bestimmte Kontrollmechanismen eingehalten werden. So ist insbesondere gefordert, dass sich der Rechnungsempfänger über die Identität des Rechnungsausstellers (Authentizität) im Klaren ist und sichergestellt wird, dass die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Pflichtangaben auf dem Weg zum Empfänger nicht geändert wurden (Integrität). Neben den weiterhin gültigen Verfahren „Signatur“ und „EDI“ kann dies nach dem neuen Umsatzsteuergesetz fortan durch sogenannte „innerbetriebliche Kontrollverfahren“ gewährleistet werden, die einen „verlässlichen Prüfpfad“ zwischen der Rechnung und der Lieferung/Leistung herstellen. Hinter diesen Begriffen verbirgt sich im Grunde eine klassische Rechnungseingangsprüfung, die in jedem Unternehmen ohnehin praktiziert werden sollte.

Was ist nun also der Unterschied zur bisherigen Regelung? Bisher war der elektronische Rechnungseingang zweistufig zu sehen. In erster Linie für den Übertragungsweg wurden Authentizität und Integrität implizit durch technische Verfahren (Signatur/EDI) gewährleistet, als Nachweis diente das Signatur-Verifikationsprotokoll oder das dokumentierte und praktizierte EDI-Verfahren. Danach durchlief die elektronische Rechnung (genau wie die Papierrechnung auch) in aller Regel einen innerbetrieblichen Prüfprozess, aus dem durch Abgleich mit Bestellungen, Lieferscheinen und Wareneingängen letztlich die Zahlungsverpflichtung des Rechnungsempfängers resultierte. Durch die Neuregelung kann Stufe 1 entfallen, vorausgesetzt Authentizität und Integrität werden durch Stufe 2 respektive ein innerbetriebliches Kontrollverfahren gewährleistet. Das innerbetriebliche Kontrollverfahren ist letztlich ein Verfahren, das der Rechnungsempfänger zum Abgleich der Rechnung mit seiner Zahlungsverpflichtung einsetzt. Damit ist letztlich nichts anderes als die klassische Rechnungsprüfung gemeint, also ein Kontrollpro-

zess – und davon ist auszugehen –, den jeder Unternehmer bereits im Eigeninteresse ohnehin praktizieren sollte. Wesentliche Prüfschritte zur Erfüllung der Authentizität sollten dabei auf die Identität des Rechnungsausstellers (RA) abzielen, mithin: Ist der RA bekannt, haben wir dort bestellt, lässt sich der RA mit den Stammdaten abgleichen usw. Bei der Integrität geht es im Wesentlichen um die inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung, mithin: Sind alle umsatzsteuerlichen Pflichtangaben vorhanden, entspricht die Lieferung in Art/Menge/Preis der Bestellung, ist die Rechnung rechnerisch korrekt usw.

Unverändert bleibt die Verpflichtung, elektronische Rechnungen (genau wie Papierrechnungen) über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrung hat dabei im Originalformat stattzufinden, insbesondere die alleinige Vorhaltung von Ausdrucken auf Papier ist weiterhin nicht erlaubt. Zudem gilt es durch das Zusammenspiel von Hardware, Software und Prozessen sicherzustellen, dass die Rechnungen in dem Zeitraum nicht geändert werden können.

Die Neuregelung ermöglicht nun endlich die breite Nutzung der elektronischen Rechnung. Besonders interessant ist hierbei die Übermittlung von Rechnungen in strukturierter Form, die eine automatische Verarbeitung ermöglichen und somit eine Prozessverbesserung bewirken können soll. Damit Sie auch künftig rechtssicher elektronische Rechnungen empfangen können, unterstützen wir Sie gerne bei der Überprüfung Ihres elektronischen Rechnungseingangs- und -ausgangsprozesses. Wir stellen sicher, dass Ihre Rechnungsprüfungsprozesse die geforderte Authentizität und Integrität gewährleisten und Sie bei der Aufbewahrung die gesetzlichen Vorgaben erfüllen.

## Richtlinienentwurf zur grenzüberschreitenden Organschaft in der EU

- Nach mehrjährigen Beratungen hat die EU-Kommission im März dieses Jahres einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung einer Gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) veröffentlicht.

Angestrebt werden einheitliche Regelungen zur Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Ergebnisses, die Konzerne unter bestimmten Voraussetzungen für alle Niederlassungen und Gesellschaften anwenden können. Neben der Ermöglichung der grenzüberschreitenden Verlustverrechnung innerhalb der EU sollen dadurch auch die Administrationskosten aufseiten der Unternehmen reduziert werden.

Das aktuelle Papier sieht keine verpflichtende Anwendung vor. Die Konzerne sollen ein Wahlrecht haben, ob sie weiterhin in jedem Mitgliedstaat die dort geltenden nationalen Regelungen zur Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Ergebnisses anwenden oder zur GKKB optieren. Bei Entscheidung für die GKKB ist jedoch beabsichtigt, dass sich eine fünfjährige Bindung anschließt – ein möglicher jährlicher Wechsel, beispielsweise in Abhängigkeit von der Ergebnissituation einzelner Auslandsgesellschaften, scheidet demzufolge aus.

Der Entwurf der EU-Kommission enthält zum Teil sehr detaillierte Vorschriften, da für die steuerliche Ergebnisfindung weder nationale Rechnungslegungsnormen (z. B. des deutschen HGB) noch die IFRS maßgeblich sein sollen. Vorgesehen ist die Aufteilung des Ergebnisses auf die einzelnen Staaten anhand einer bestimmten Formel, die sich aus verschiedenen Parametern zusammensetzt. Grundlage für den auf ein Land entfallenden Teilbetrag für die Versteuerung soll der jeweils gültige Steuersatz für Körperschaften sein (in Deutschland aktuell 15 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag). Unklar bleibt derzeit, ob bei einer entsprechenden Verwirklichung der auf Deutschland entfallende Teilbetrag gleichzeitig auch

Basis für die Ermittlung der Gewerbesteuerbelastung wäre.

Anzumerken gilt, dass es sich derzeit noch um einen Vorschlag der EU-Kommission handelt. Weitere Diskussionen werden sich nach der Überweisung des Vorschlags an den Europäischen Rat in Arbeitsgruppen anschließen. Die Zustimmung sämtlicher 27 Mitgliedstaaten zu dem aktuellen Entwurf erscheint nach Medienberichten derzeit eher als unwahrscheinlich, da eine Vielzahl von unterschiedlichen Sichtweisen existieren.

Bundesfinanzminister Schäuble lehnte in einer veröffentlichten Stellungnahme den Vorschlag für die Einführung einer GKKB in der aktuellen Form ab. Befürchtet wird ein dauerhafter Rückgang von Steuereinnahmen, sollte das Konzept so umgesetzt werden. Durch die geplante grenzüberschreitende Ergebniskonsolidierung hätten Unternehmen zukünftig mehr Gestaltungsmöglichkeiten für Ergebnisverschiebungen in Länder mit niedriger Steuerbelastung, so seine Begründung. Es ist vonseiten der Bundesregierung beabsichtigt, den Vorschlag von EU-Steuerkommissar Semeta bis zum Sommer dieses Jahres zu prüfen.

Bis zur endgültigen Verabschiedung eines Regelwerkes durch die Europäische Union, unabhängig von der Ausgestaltung, werden womöglich noch mehrere Jahre vergehen. Bis dahin haben international aufgestellte Konzerne, auch im mittelständischen Bereich, in jedem Fall weiterhin unterschiedliche Systeme auf dem Gebiet der Ertragsteuern innerhalb der EU bei ihren unternehmerischen Entscheidungen zu berücksichtigen.

## Besteuerung der Privatnutzung eines Dienstwagens

■ Neben Einnahmen, die in Geld oder Geldeswert bestehen, unterliegen auch Sachbezüge der Einkommensteuer. Zu den Sachbezügen zählen unter anderem Waren und Dienstleistungen, die ein Beschäftigter von einem Unternehmen erhält sowie unter bestimmten Bedingungen auch die Stellung eines Dienstwagens. Darf ein Dienstwagen auch für private Zwecke genutzt werden, so ist diese Leistung als geldwerter Vorteil einkommensteuerpflichtig. Der Steuerpflichtige hat hierbei das Wahlrecht, den der Einkommensteuer unterliegenden Vermögensvorteil mit einem Fahrtenbuch zu ermitteln oder typisierend die sogenannte 1 %-Regelung anzuwenden. Mit der 1 %-Regelung errechnet sich der monatliche steuerpflichtige Vorteil aus dem Bruttolistenneupreis des Fahrzeuges multipliziert mit 1 %. Die Besteuerungsregeln zur privaten Nutzung von Pkw sind darüber hinaus auch für Gewerbetreibende anzuwenden, die einen Pkw im Betriebsvermögen halten, diesen aber auch privat nutzen.

Der Bund der Steuerzahler führt nun derzeit ein Musterverfahren vor dem Finanzgericht Niedersachsen, das die Heranziehung des Bruttolistenneupreises als Bemessungsgrundlage zum Gegenstand hat.

Es soll überprüft werden, ob die Vorschrift rechtmäßig und verfassungsmäßig ist. Die Klage basiert auf folgender Argumentation: Die 1 %-Regelung besteht seit Mitte der 1990er Jahre. Zu dieser Zeit entsprach der Bruttolistenneupreis eines Pkw im Wesentlichen dem tatsächlichen Verkaufspreis eines Neufahrzeuges. Dieser Verkaufspreis sollte als Grundlage der Besteuerung dienen und der leicht zu ermittelnde Bruttolistenneupreis eine Schätzung für diesen sein. Hingegen würden heute von Händlern üblicherweise zum Teil hohe Rabatte eingeräumt, sodass der Bruttolistenneupreis dem Verkaufswert gerade nicht mehr entspricht, sondern hiervon abweicht. Der Bruttolistenneupreis sei zum Teil wesentlich höher als der tatsächlich erzielbare Verkaufspreis. Aus diesem Grund sei die derzeit anzuwendende 1 %-Regelung nicht mehr rechtmäßig und eine Änderung der Besteuerung von privat genutzten Dienstwagen geboten. Eine Entscheidung des Finanzgerichtes Niedersachsen wird im Laufe des Jahres 2011 erwartet.

### INFOS

Kontakt:

Dr. Gerhard Kurz ([g.kurz@psp.eu](mailto:g.kurz@psp.eu))

## TEIL 5

## Ausscheiden eines Kommanditisten

**Ein Kommanditist scheidet u. a. aus der KG aus, wenn die anderen Gesellschafter ihn gegen seinen Willen ausschließen. Dies ist nur aus wichtigem Grund möglich. Unfreiwillig scheidet er auch aus, wenn er insolvent wird oder einer seiner Privatgläubiger nach Pfändung des Kommanditanteils die Gesellschaft kündigt. Hiergegen können sich die anderen Gesellschafter wiederum nicht wehren. Freiwillig scheidet er aus, wenn er kündigt (sogenannte „Austrittskündigung“). Die KG wird dann ohne den Ausscheidenden fortgesetzt. Er erhält für seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen einen Abfindungsanspruch. Ist dieser positiv, hat dies einen Kapitalabfluss bei der KG zur Folge. Dieses die KG belastende Abfindungsrisiko ist grundsätzlich nicht gesellschaftsvertraglich abdingbar; das Kündigungsrecht des Kommanditisten und sein Abfindungsanspruch sind auch gesetzlich zwingend.**

### Zulässige Einschränkungen

Bei der Gestaltung des KG-Vertrages ist also darauf zu achten, dass zum einen den zwingenden Regelungen betreffend das Ausscheiden eines Kommanditisten und zum anderen dem Interesse der KG an einer Vermeidung eines plötzlichen Liquiditätsentzugs jeweils Rechnung getragen wird. Dazu kann an zwei Stellen angesetzt werden.

#### a) Kündigungsrechte/-fristen

Der (unbefristete) KG-Vertrag sieht eine Kündigungsfrist oder einen kündigungsfreien Mindestzeitraum vor. Hierzu gibt es keine verlässlichen Aussagen, welcher Zeitraum abstrakt als zulässig angesehen wird. Während für die Publikums-KG (geschlossene Fonds) fünf Jahre die Höchstgrenze bilden dürften, wird für große generationenübergreifende Familiengesellschaften ein Zeitraum von 30 Jahren (gerade noch) als zulässig angesehen. Alternativ ist als Ersetzung für das Kündigungsrecht ein Andienungsrecht des Ausscheidenden denkbar.

#### b) Beschränkungen bei der Abfindung

Zulässig ist zunächst die zeitliche Streckung der Auszahlung (allerdings auf maximal fünf Jahre). Damit kann die KG den Kapitalabfluss steuern. Wichtiger sind aber Beschränkungen des Abfindungsanspruchs der Höhe nach. Ausgangspunkt ist, was dem Ausscheidenden nach Gesetz zustünde. Dazu ist im Rahmen einer Abschichtungsbilanz die Bewertung nach Substanzwerten unter Berücksichtigung des Firmenwertes vorzunehmen. Heute allgemein üblich ist zudem die Bewertung nach der Ertragswertmethode. Bei dieser ist insbesondere keine gesonderte Abrechnung schwebender Geschäfte notwendig. Aus dem ermittelten Wert der Gesellschaft ist der Verkehrswert des Anteils des Ausscheidenden abzuleiten.

Im nächsten Schritt ist zu fragen, wo die Untergrenze des noch zulässig Vereinbarten liegt, also inwieweit die Abfindung den Wert des nach anerkannten Methoden bewerteten Anteils unterschreiten darf oder – andersherum formuliert – wo ein „grobes Missverhältnis“ zwischen vereinbarter Abfindung und Verkehrswert beginnt. Immer noch die praktisch häufigste Variante der Abfindungsbeschränkung ist dabei die sogenannte „Buchwertklausel“ (die in der Regel auch stille Reserven und Firmenwert ausklammert). Diese soll Streit über die Angemessenheit des zu ermittelnden Verkehrswertes vermeiden. Abstrakte Vorgaben lehnt die Rechtsprechung seit jeher ab. Ein „grobes Missverhältnis“ kann in zwei Konstellationen relevant werden:

– Liegt ein solches schon bei Abschluss des KG-Vertrages vor, ist die Klausel sittenwidrig. So hat die Rechtsprechung eine Buchwertklausel als unwirksam angesehen, die eine Abfindung in Höhe von 20 % des wahren Wertes vorsah. Gleiches gilt für eine Klausel, die eine Unterwertabfindung nur für den Fall, dass der Anteil des Ausscheidenden gepfändet wird, vorsieht, in anderen Fällen aber eine höhere Abfindung zulässt. Dies wäre Gläubigerbenachteiligung. Der Verkehrswert des Anteils wird in diesen Fällen nach den gesetzlichen Vorgaben berechnet.

– Nicht Sittenwidrigkeit, sondern Anpassung im Wege ergänzender Vertragsauslegung ist die Folge, wenn das „grobe Missverhältnis“ nicht von Anfang an im KG-Vertrag angelegt war, sondern sich erst aufgrund der späteren tatsächlichen (und meist positiven) Unternehmensentwicklung ergeben hat. Die Klausel ist dann unter Berücksichtigung der Interessen sämtlicher Parteien anzupassen. Der Rückgriff auf die gesetzlichen Vorgaben kommt dabei nur als letzter Notbehelf in Betracht, denn bei Abschluss des KG-Vertrages wollten die Gesellschafter mit der Abfindungsbeschränkung ja zum Ausdruck bringen, dass ein ausscheidender Gesellschafter nicht zum vollen Wert abgefunden werden sollte. Eine Klausel muss daher unter verschiedenen Aspekten (Dauer der Mitgliedschaft, Anlass des Ausscheidens, Anteil des Ausscheidenden am Erfolg des Unternehmens) gewürdigt und gegebenenfalls angepasst werden.

### Konsequenzen

Buchwertklauseln bieten zum Teil nur vordergründig Klarheit, weil sie immer unter dem Damoklesschwert der nachträglichen Anpassung stehen. In der Praxis wird neuerdings häufiger zu Abfindungsregeln geraten, die ein genau zu definierendes Ertragswertverfahren samt Abschlägen gestaffelt nach dem Anlass des Ausscheidens vorsehen. Sind die Liquidationswerte allerdings signifikant höher, ist auch eine solche Klausel unwirksam. Ergänzend kann dem Ausscheidenden das Recht eingeräumt werden, bei wesentlicher Abweichung der ermittelten Werte ein Schiedsgutachten zu verlangen.

Der Beitrag wird fortgesetzt.

INFOS

Kontakt:

Dr. Berthold Schanze (b.schanze@psp.eu)

## Bilanzierung latenter Steuern bei kleinen Personenhandelsgesellschaften?

- Am 11.03.2011 hat der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) den Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme „Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften“ (IDW ERS HFA 7 n. F.) veröffentlicht. Die Neufassung ergab sich aus den Änderungen der Rechnungslegung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz und ersetzt die bestehende Regelung aus 2008. Die Stellungnahme betrifft sowohl Jahres- und Konzernabschlüsse von Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter (§ 264a Abs. 1 HGB) als auch Jahresabschlüsse von Personenhandelsgesellschaften mit einer natürlichen Person als persönlich haftenden Gesellschafter.

Grundsätzlich müssen Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften nach § 264a HGB für zeitliche und quasi-permanente Differenzen zwischen handelsrechtlichen und steuerlichen Buchwerten nach § 274 Abs. 1 HGB passive latente Steuern bilanzieren. Zeitliche Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz ergeben sich beispielsweise bei der Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter sowie der Passivierung von Drohverlustrückstellungen. Quasi-permanente Differenzen liegen vor, wenn sich die Abweichung der Handelsbilanz von der Steuerbilanz erst bei Veräußerung des Wirtschaftsgutes oder bei Liquidation der Gesellschaft abbauen. Personenhandelsgesellschaften mit einer natürlichen Person als persönlich haftenden Gesellschafter fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 274 HGB. Kleine Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften nach § 264a HGB sind von der Verpflichtung des § 274 HGB befreit, das heißt nur mittelgroße und große Kapitalgesellschaften sowie Personenhandelsgesellschaften nach § 264a HGB müssen passive latente Steuern nach § 274 HGB bilden.

Allerdings ist das IDW nun der Auffassung, dass bei zeitlichen Differenzen (nicht jedoch bei quasi-permanenten Differenzen) der Anwendungsbereich des § 249 Abs. 1 S. 1 HGB eröffnet ist. Demnach müssen auch kleine Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften einen Passivüberhang an latenten Steuern bilanzieren. Bei zeitlichen Differenzen zwischen handelsrechtlichen und steuerlichen Buchwerten, deren Abbau künftig zu einer Steuerbelastung führt, liegen laut IDW ungewisse Verbindlichkeiten nach § 249 HGB vor. Aktive Steuerlatenzen und Vorteile aus steuerlichen Verlustvorträgen sind passiven Steuerlatenzen gegenzurechnen. Ein Passivüberhang muss analog § 274 Abs. 2 S. 1 HGB nicht abgezinst werden. Durch die Stellungnahme des IDW wurde die Erleichterungsvorschrift des § 274a Nr. 5 HGB für kleine Gesellschaften stark eingeschränkt. Sie gilt so nur noch für quasi-permanente Differenzen (beispielsweise bei außerplanmäßigen Abschreibungen auf Grundstücke in der Handelsbilanz).

Liegen passive latente Steuern nach § 249 HGB vor, sind diese als Steuerrückstellungen zu bilanzieren. Der Ausweis als Sonderposten eigener Art in der Bilanzposition „Passive latente Steuern“ ist nicht vorgesehen. Insofern kommt es zu einer Einschränkung der Bilanzklarheit für Jahresabschlüsse kleiner Gesellschaften.

Die Frist für Stellungnahmen zu dem vorgestellten Entwurf läuft bis 30.09.2011. Es bleibt zu beobachten, ob die Änderungen – insbesondere die Einschränkung der Befreiungsvorschrift zur Bilanzierung passiver latenter Steuern für kleine Personenhandelsgesellschaften – in dieser Form bestehen bleiben.

## Das Verzögerungsgeld – Druckmittel des Betriebsprüfers

- Versteckt in den Vorschriften der Abgabenordnung findet sich eine Regelung, die langsam reagierenden Steuerpflichtigen Beine machen soll. Das Druckmittel heißt Verzögerungsgeld und kann beispielsweise von Betriebsprüfern festgesetzt werden, die trotz mehrfacher Nachfragen vergeblich auf Antworten oder Unterlagen gewartet haben. Die Finanzverwaltung hat hierzu einen Fragen- und Antwortenkatalog veröffentlicht (BMF-Schreiben vom 22.04.2010, DStR 2011, S. 676), der sehr hilfreich ist, die negativen Folgen aus der Gesetzesvorschrift überblicken zu können.

Das Verzögerungsgeld beträgt mindestens EUR 2.500. In besonders bedeutsamen Fällen können sogar bis zu EUR 250.000 verhängt werden. Einmal festgesetzt, ist das Verzögerungsgeld in jedem Fall zu zahlen, auch wenn schließlich dem Betriebsprüfer die Unterlagen vorgelegt oder die Auskünfte erteilt werden. Vor der Festsetzung dieses Zuschlages ergeht normalerweise eine letzte schriftliche Ermahnung verbunden mit einer Fristsetzung, die ausdrücklich auf das zu erwartende Verzögerungsgeld hinweist. Damit liegt es in der Hand des Steuerpflichtigen, die endgültige Festsetzung des Verzögerungsgeldes nochmals abzuwenden.

Laut Finanzverwaltung soll sich kein Unternehmer in Sicherheit wiegen dürfen. Das Verzögerungsgeld

kann daher auch gegen Kleinstunternehmer festgesetzt werden, die nicht an der Aufklärung von steuerlich relevanten Sachverhalten während einer Außenprüfung mitwirken. Nach derzeitigem Rechtsstand kann das Verzögerungsgeld jedoch nicht bei der Bearbeitung von Steuererklärungen oder sonstigen Anfragen des Finanzamtes als Druckmittel eingesetzt werden. Es bleibt – abgesehen von Verstößen gegen bestimmte Buchführungspflichten – allein der Betriebsprüfung vorbehalten.

Ein Verzögerungsgeld kann vom Betriebsprüfer auch mehrfach festgesetzt werden, wenn ein Steuerpflichtiger sich weiterhin weigern sollte, die geforderten Angaben zu machen. Ferner bleibt es einem Betriebsprüfer unbenommen, Hinzuschätzungen vorzunehmen oder den Abzug von Betriebsausgaben zu versagen, wenn der Steuerpflichtige seiner Beweislast nicht nachkommt. Die Behinderung des Prüfungsablaufs kann also unter Umständen sehr teuer für einen Steuerpflichtigen werden und gehört, wenn keine entschuldigen Gründe vorliegen, meines Erachtens zu Recht bestraft, weil sie dem Ziel einer zeitnahen Betriebsprüfung zuwiderläuft.

### INFOS

Kontakt:

Jens Krall (j.krall@psp.eu)

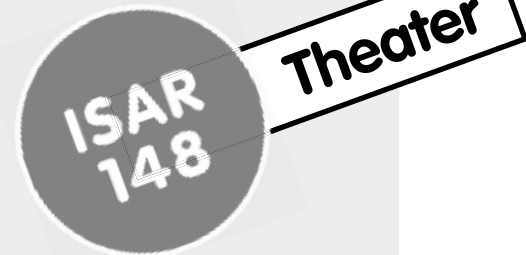
## Risikocontrolling für Stiftungen – Euroforum-Lehrgang mit PSP

Die aktuellen Entwicklungen und dabei insbesondere das anhaltend niedrige Zinsniveau zwingt auch Stiftungen, neue Wege bei ihren Kapitalanlageentscheidungen zu bestreiten. „Operatives Risikocontrolling und Risikomessung“ sind in diesem Kontext die Themen, die PSP als Experten des Vermögenscontrollings aktuell in einem schriftlichen Lehrgang des Euroforums beleuchten. Dazu können Sie sich über uns auch bei dem Lehrgang „Kapitalanlagen für Stiftungen“ anmelden und in verschiedenen Lektionen einen Leitfaden für das professionelle Vermögensmanagement Ihrer Stiftung entwickeln. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Dr. Jasper von Hoerner ([j.vonhoerner@psp.eu](mailto:j.vonhoerner@psp.eu)).



Die Globalisierung macht auch vor PSP nicht Halt. Derzeit beraten wir erstmals ein deutsches mittelständisches Unternehmen bei einer Akquisition in China. Das Bild zeigt die PSP-Partner Bernhard Winterstetter und Dr. André Körtgen zusammen mit unserem DFK Partner Leo Chan (Sinobridge Hongkong) bei der Mittagspause in der Kantine des Zielunternehmens.

## PSP unterstützt Improtheaterworkshop „Verkehrte Welt!“



All das, was aufwühlt, auffällt oder auf den Geist geht, wird in Geschichten gepackt und auf der Bühne gespielt, das ist Improtheater. Im Rahmen des Kinderkultursommer-Festivals (KIKS) findet mit Unterstützung von PSP am Dienstag, den 5. Juli 2011 im Verkehrszentrum des Deutschen Museums ein Improtheaterworkshop mit ISAR148, dem Improtheater der Stadt München, statt.

## PSP 2011 unter den Cross Border Experts im Fuchs Report

Der Verlag FUCHSBRIEFE, ein Verlag für Unternehmer und vermögende Kapitalanleger mit Sitz in Berlin, hat in Zusammenarbeit mit GLOBOGATE eine bisher einmalige Referenzliste von führenden Experten erstellt, die Privatleute und Firmen bei Aktivitäten im Ausland optimal unterstützen. PSP schaffte es mit den Partnern Roland W. Graf und Heiko Wunderlich gleich mit zwei Beratern in das Expertenrating, die ihr Wissen u. a. anhand der Lösung von zwei Praxisfällen unter Beweis stellen mussten.

### Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf ([r.graf@psp.eu](mailto:r.graf@psp.eu)) und Stefan Groß ([s.gross@psp.eu](mailto:s.gross@psp.eu)); Peters, Schönberger & Partner GbR, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: [psp@psp.eu](mailto:psp@psp.eu), Internet: [www.psp.eu](http://www.psp.eu); Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, [www.schoppe.de](http://www.schoppe.de)